



## **7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen vom 16.09.2009**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

1. Das Modul 213300 „Innovationen im Gesundheitswesen“ wird durch das neue Modul 237550 „Innovationen im Gesundheitswesen“ ersetzt. Im neuen Modul wird eine Vorleistung Projektarbeit (VJ) eingefügt.
2. Das Modul 207300 „Methoden der Gesundheitsökonomie“ wird durch das neu angelegte Modul 237600 „Methoden der Gesundheitsökonomie“ ersetzt. Im neu angelegten Modul wird die Vorleistung von Vorleistung Referat (VR) auf Projektarbeit (VJ) geändert.
3. Das Modul 155600 „Relationship Management“ wird durch das neu angelegte Modul 237700 „Controlling“ ersetzt. Es wird dabei der Name des Moduls „Relationship Management“ in den neuen Modulnamen „Controlling“ geändert.
4. Das Modul 176350 „Marketing“ wird durch das neue Modul 237750 „Healthcare Marketing“ ersetzt. Im neu angelegten Modul ändert sich die Modulüberschrift „Marketing“ in „Healthcare Marketing“ und es wird eine Vorleistung als Projektarbeit (VJ) eingefügt.
5. Das Modul 213400 „Pflegewissenschaften“ wird durch das neue Modul 244650 „Pflegewirtschaft und -wissenschaft“ ersetzt und um eine Exkursion ergänzt.
6. Das Modul 196200 „Forschungsprojekt“ wird durch das neue Modul 245400 „Forschungsprojekt“ ersetzt und um eine Exkursion ergänzt.
7. Das Modul 213350 „Krankheitslehre, Diagnostik und Therapie“ wird durch das neue Modul 244700 „Krankheitslehre, Diagnostik und Therapie“ ersetzt und zukünftig mit zwei Prüfungsleistungen abschließen: Prüfungsleistung in Form des Belegs (PB) und mündliche Prüfung (PM20). Beide Teilprüfungen werden mit 50% gewichtet. Die Vorleistung entfällt.

8. § 21 „Abschlussarbeit“ („Bachelor-Arbeit“) Absatz 9 wird folgendermaßen neu gefasst:

### **§ 21 Abschlussarbeit („Bachelor-Arbeit“)**

(9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

9. § 4 „Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung“ Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 8 „Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten“ wird folgendermaßen neu gefasst:

### **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten**

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind

Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

11. In § 22 „Alternative Prüfungsleistungen“ Absatz 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 22 „Alternative Prüfungsleistungen“**

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Referat (Absatz 3),
3. als Praxisbeleg (Absatz 4)
4. als Projektarbeit (Absatz 5)

Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

(5) Die Projektarbeit (PJ) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung sowie Präsentation von Lösungen für anwendungsbezogene Aufgaben (z.B. Fallstudie, Projekt) verbunden mit einer abschließenden schriftlichen Ausarbeitung.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Die Anlagen der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.  
Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät „Management- und Kulturwissenschaften“ vom 13.03.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 10.04.2019.

Zittau/Görlitz am 10.04.2019

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht